

Geschäftsanweisung Nr. 01/2019

Gültig ab: 01.01.2019 Gültig bis: 19.07.2022

Richtlinie - Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II

1. Gesetzliche Regelungen

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.
- (3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

2. Förderungsfähiger Personenkreis/Voraussetzungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine **hauptberufliche selbständige Tätigkeit** (> zeitlicher Umfang über 15 Std./W.; Prüfung erfolgt über die Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. die Bestätigung der Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt)

- aufnehmen oder
- ausüben.

Die Hilfebedürftigkeit wird durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert.

Die fachlichen Hinweise/ Arbeitshilfen sind entsprechend anzuwenden und zu beachten:

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

3. Förderung

Gründungswilligen bzw. Selbstständigen sollen vorrangig Darlehen gewährt werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden oder im Einzelfall die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist. Die Höchstgrenze für Darlehens für die Beschaffung von Sachgütern beträgt maximal 1.500 €.

Eine Förderung für die Beschaffung von Sachgütern erfolgt als Zuschuss bis maximal 1.000 €.

Dabei sind

- Notwendigkeit (diese hat der Kunde zu begründen) sowie
- Angemessenheit der Sachgüter

unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen.

Dies ist zu dokumentieren. Zudem ist eine neue Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Vor Gewährung eines Darlehens/ Zuschusses sind Nachweise über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Beschaffung der benötigten Sachgüter vorzulegen. Die Höhe des Darlehens/Zuschusses orientiert sich an diesen Nachweisen (maximal aber 1500/1000 €). Die Mittelverwendung muss nachgewiesen werden; hierfür sind die Kaufquittungen vorzulegen.

Der Erfolg der aufgenommenen Selbständigkeit <u>(Verringerung bzw. Überwindung der Hilfebedürftigkeit)</u> ist durch die zuständige Integrationsfachkraft zu überprüfen; hierzu hat der Kunde erstmals nach 6 Monaten Nachweise vorzubringen.

Darüber hinaus sind mögliche Einzelfallentscheidungen, die abweichend von dieser ermessenslenkenden Weisung getroffen werden sollen, mit dem zuständigen Teamleiter oder Vertreter abzustimmen.

gez. Gustke Geschäftsführerin